

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (1)	Gewerbeberechtigung für RFK-Gewerbe ist erforderlich für: Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten (nur für Überprüfungen von Fängen ist eine <u>Niederlassung in Österreich erforderlich</u>)		GF	vorhandene Gewerbeordnungen	28.07.2016		neue Gew O ergänzen	
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (1)	Für durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtete sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbaren Tätigkeiten, wie Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bedürfen sie dafür der Niederlassung in <u>Österreich</u>		Landesregierungen	(Umsetzung s. Rechtslisten Länder)				
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (1)	für nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten (Reinigen und das wartungsbedingte Kehren sowie für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 bis 5) bedarf es keiner <u>Niederlassung in Österreich</u>							
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (2)	das Reinigen von Rauchgasabzügen (Hafnerarbeiten), wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird							
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (3)	RFK sind berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und - mit Ausnahme von Klimaanlageanlagen - Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu <u>reinigen</u>							
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (4)	RFK sind berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.							

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §120 (5)	RFK sind berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten (fachliche Befähigung für einzelne Mitarbeiter lt. eigener Verordnung erforderlich)								
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §122 (1)	Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen lässt und, soweit sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz verrichtet werden, wenn der Geschäftsführer nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist		GF				In alle Prozessbeschreibungen DL ergänzen		
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §122 (2)	Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 123 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher		GF				In Prozessbeschreibungen Öffentlichkeitsarbeit ergänzen	20.10.2015	

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §123 (1)	Für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten teilt der Landeshauptmann teilt Gebiet in Kehrgebiete ein (mindestens 2 Rfk pro Gebiet)							
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §123 (2)	Die Gewerbebeanmeldungen für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes haben hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten diese Tätigkeiten auf das betreffende Kehrgebiet einzuschränken. Bei Gefahr im Verzug, im Fall eines Auftrages gemäß § 122 Abs. 2 oder im Fall des Wechsels in ein anderes Kehrgebiet gemäß § 124 ist jedoch die Verrichtung dieser Tätigkeiten auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung hinsichtlich dieser Tätigkeiten als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner gebietsweisen Abgrenzung eingeschränkt							
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §123 (3)	Rfk. Ist verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten in seinem Kehrgebiet durchzuführen		GF					
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §124	Im Fall des Wechsels des für ein Kehrprojekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrprojektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrprojektes zu übermitteln		GF bzw. Büro	Regelungen über Rauchfangkehrerwechsel in einzelnen Prozessbeschreibungen Kehrstellenaufnahmen enthalten				

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung	erledigt am	betroffene Abteilungen
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §125 (3)	Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung die bescheidmäßige Ermächtigung zur Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten gemäß § 120 Abs. 1 zweiter Satz umfasst, dürfen die Bezeichnung „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ führen. Arbeiten dürfen erst nach Bescheidergehung begonnen werden								
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §125 (4)	Vor der Erlassung des Bescheides nach § 340 Abs. 2a hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 121 Abs. 1a Z 2 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid zu	innerhalb von 4 Wochen nach Anfrage durch BH	LI						
GewO 1994	Bgbl 48/2015 §125 (6)	Die zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigten Rauchfangkehrer haben den Leistungsempfänger klar und verständlich zu informieren, zu welchen Tätigkeiten sie durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet sind sowie welche Tätigkeiten ihnen vorbehalten sind.			GF			Aufnahme in Prozessbeschreibung Öffentlichkeitsarbeit (Infofolder der Bundesinnung)	20.10.2015	
GewO 1994										
GewO 1994										

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Umwelt- und Arbeitsrecht									
Allgemeine Arbeitnehmerschutz-VO (AAV)	BGBI 218/1983	nicht aufgehoben, aber durch ASCHG abgedeckt			Bauliche Vorkehrungen; Arbeitsplatzevaluierung	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	BGBI 450/1994 § 3	Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren ...	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung, AUVA - Präventivkräfte	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 4 118/2012	die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren ermitteln und beurteilen und die Gefahrenverhütungsgrundsätze lt. &§ 7 anzuwenden. (Arbeitsstätte, -mittel, -stoffe, -verfahren, plätze, Ausbildungsstand und Unterweisung der MA). Psychologen sind hinzuzuziehen	einmal/geg.falls	GF	Sicherheitsdokumente für RFK, Büro, Reinigungskräfte und geg. Mutterschutz anwenden, Psych. Belastungen integriert in Rev.2	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 4 118/2012	Aufgrund der Ermittlung und Beurteilung sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen; auch für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen auf allen Ebenen für alle Tätigkeiten. Schutzmaßnahmen müssen soweit möglich auch bei menschlichem	einmal/geg.falls	GF bzw. SVP	Maßnahmen lt. Sicherheitsdokumenten mittels to-do-Liste planen und umsetzen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 5	in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festhalten	einmal/geg.falls	GF bzw. SVP	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 6	Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen	laufend ab 1.3.2013	GF	Stellenbeschreibungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 7 118/2012	folgende Grundsätze der Gefahrenverhütung sind umzusetzen: 1. Vermeidung von Risiken; 2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken; 3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle; 4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen; 4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation; 5. Berücksichtigung des Standes der Technik; 6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten; 7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz; 8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz.			Sicherheitsdokumente für RFK, Büro, Reinigungskräfte und geg. Mutterschutz anwenden, Psych. Belastungen integriert in Rev.2	28.07.2016	x		Rfk-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 10	Sicherheitsvertrauensperson, wenn in einem Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Name muß an Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Es muß genügend Zeit unter Anrechnung auf Arbeitszeit gewährleistet werden. Siehe SVP-VO	laufend	GF	Nennung AUVA	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 11	Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen: Information und Beratung, ist nicht weisungsgebunden, hat auf Mängel und Schutzmaßnahmen zu achten, berechtigt notwendige Maßnahmen zu verlangen	laufend	SVP	Ausbildung SVA	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 11	Arbeitgeber sind verpflichtet: Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu geben: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten; Ergebnisse und Aufzeichnungen von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe, Lärm	laufend	GF	gegeben	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 14	Unterweisung: Arbeitgeber muß für ausreichende Unterweisung bezüglich Sicherheit und Gesundheit sorgen:	geg.falls/ in regelmäßigen Abständen	GF bzw. SVP	AA Schulungsmindestanforderungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 16	Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle: Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre.	geg.falls	GF bzw. SVP	Liste Dokumente und Aufzeichnungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 17 (1)	Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsstätten ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.	laufend	GF		28.07.2016	x	in PB Gebäude und Büroausstattung aufnehmen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 17 (2)	elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr müssen geprüft werden		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x	Überprüfungen der Werkzeuge... lt. Liste in PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark durchführen und dokumentieren	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 25 (4)	Arbeitgeber haben erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein		GF	Rauchfangkehrerausbildung	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 26	Erste Hilfe: Treffen geeigneter Vorkehrungen bezüglich Erste Hilfe Leistungen: geeignete Mittel und Einrichtungen (gut sichtbar und erreichbar), ab einem Arbeitnehmer müssen ausgebildete Personen für Erste Hilfe	laufend	GF		28.07.2016	x	einen Ersthelfer pro Betrieb ausbilden, Zeugnis in Personalakt ablegen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 27	Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten: ausreichende Anzahl geeigneter Waschgelegenheiten. Waschräume verpflichtend bei mehr als 12 Arbeitnehmer oder wenn Art der Arbeitsvorgänge dies erfordert (hygienische oder gesundheitliche Gründe).	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Vorkehrungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 27	WC: bei Beschäftigung von mindestens fünf Arbeitnehmer und mindestens fünf Arbeitnehmerinnen, hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen. Waschraum, Umkleieraum: zumindest eine nach Geschlecht getrennte Benutzung ist sicherzustellen	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Vorkehrungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 30	Nichtraucherschutz: Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist (zumindest verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes). Rauchverbot in Sanitäts- und Umkleieräumen	laufend	GF		28.07.2016	x	pro Betrieb regeln		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 37 (1-4)	Regelungen für Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen sind durchzuführen (s. AM-VO)		GF	s. ArbeitsmittelVO	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 37 (5)	Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer Risiko-analyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung erledigt am	betroffene Abteilungen	
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 41	Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen: Arbeitgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt und gemäß § 40 einstufen.	geg.falls/regelmäßig	GF oder SVP	AA Ruß	28.07.2016	x	Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten Produkte anfordern und auf Gefahrenvorsorge überprüfen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
	§ 41 (5)	Arbeitgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung vngesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 40 Abs. 1 auf die Arbeitnehmer ermitteln								
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 42	Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen: Verbot von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden u. biologischen Arbeitsstoffen, wenn mit weniger gefährlichen Arbeitsstoffen gleichwertiges Arbeitsergebnis erreichbar ist, ansonsten schriftliche Begründung der	laufend	GF oder SVP	nicht relevant	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 43 (1)	Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffeder Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden	nicht möglich bei Ruß							
	§ 43 (3)	Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, haben Arbeitgeber Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangordnung zu treffen:	trifft nicht zu; Grenzwerte werden weit unterschritten							

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
		Bei bestimmten Tätigkeiten wie z.B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer oder eine Überschreitung eines Grenzwertes im Sinne des § 45 Abs. 1 oder 2 vorherzusehen ist, müssen Arbeitgeber 1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen, 2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen, 3. dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und 4. dafür sorgen, daß mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von								
	§ 47 (1)	Stehen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, müssen die Arbeitgeber ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind								
	§ 47 (2)	Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat diese Verzeichnisse mindestens 40								
	§ 47 (3)	Arbeitgeber müssen unbeschadet der §§ 12 und 13 jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen.								

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 60	Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge: Arbeitsvorgänge müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.	laufend	GF oder SVP	Arbeitsplatzevaluierung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 61 - § 72	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze: Bestimmungen bezüglich Arbeitsplätze, Fachkenntnis und Nachweis dessen, Lärm, Einwirkung von Belastungen, Bildschirmarbeit, persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	laufend	GF oder SVP	Arbeitsplatzevaluierung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 73	Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte (SFK) zu bestellen. Erforderliche Räume, Ausstattung, Mittel müssen bereitgestellt werden.	einmal	GF oder SVP	AUVA	28.07.2016	x	SFK bestellen, wo noch nicht erfolgt		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 74	Fachkenntnisse der SFK: die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anerkannten Fachausbildung		AUVA	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 76	Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte		AUVA	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 76 (2)	Die SFK sind gesondert zu informieren, wenn Arbeitnehmer aufgenommen werden oder wenn Arbeitnehmer auf Grund einer Überlassung gemäß § 9 beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.		GF oder SVP	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 77, in der Fassung von 2001	in die Präventioszeiten dürfen nur bestimmte Tätigkeiten eingerechnet		AUVA	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 77a. (1-6) in der Fassung von 2001	Begehungen mit SFK durchführen: •bei 1 bis 10 AN mindestens in 2-Jahresabständen und •bei 11 bis 50 AN mindestens jährlich durchzuführen sind, wobei diese Begehungen nach Möglichkeit durch die	jährlich	GF oder SVP	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78	Verpflichtung zur sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Betrieben unter 50 MA		GF oder SVP	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78 a (5)	Der Arbeitgeber hat Verbesserungsvorschläge eines Präventivzentrums sowie Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln		GF	Handbuch	28.07.2016	x			Engelbrechtsmüller, Nentwich
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78 b	Unternehmermodell: Arbeitgeber können bis 50 MA selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gemäß wahrnehmen		geg. GF		28.07.2016	x			
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 79	Bestellung von Arbeitsmedizinern		GF	AUVA	28.07.2016	x	Arbeitsmediziner bestellen, wo noch nicht erfolgt	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 81	Aufgaben, Information und Beziehung der Arbeitsmediziner		GF oder SVP	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 82, in der Fassung von 2001	Einsatzzeiten der Arbeitsmediziner s. SFK		AUVA	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 84	Aufzeichnungen und Berichte: Präventivkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und durchgeführten Tätigkeiten zu führen und jährlich den SVP einen Bericht über ihre Tätigkeit	jährlich	AUVA	Liste Dokumente und Aufzeichnungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 86	Meldung von Mißständen: Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Arbeitgeber oder verantwortlichen Personen zu melden	geg.falls	AUVA	AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 97	Meldung von Bauarbeiten: Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Bauarbeiten, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern, nachweislich zu melden.	geg.falls	GF		28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 98 (5)	Sonstige Meldepflichten : Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und sonstige schwere Arbeitsunfälle zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt	geg.falls	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 129	Auflagepflicht: In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, aufzulegen.	laufend	GF		28.07.2016	x	Aushangpflichtige Gesetze auflegen oder Zugang zu Internet		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	BGBL 172/1996 § 2	Anzahl der im Betrieb bestellten SicherheitsvertrauensPersonen lt. Anlage 1	laufend	GF	s.o.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 4	Bei der Auswahl ist möglichst auf eine angemessene Vertretung der betrieblichen Bereiche Rücksicht zu nehmen	laufend	GF		28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 4	notwendige persönliche und fachliche Voraussetzungen für SVP müssen berücksichtigt werden	laufend	GF		28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 7	Nachbesetzung einer SVP während einer Funktionsperiode innerhalb von 8 Wochen; Neubestellung gemäß § 10 AschG	alle 4 Jahre	GF		28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 9	Inhalte der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 10 AschG	geg.falls	GF		28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 9	Information aller im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten MA		GF	Handbuch	28.07.2016	x		RFK-Betriebe ab 11 MA
ArbeitsstättenVO AStV	BGBL 368/1998 I (§§2-15); Novelle BGBl. II Nr. 309/2017	Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten einhalten	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Maßnahmen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 13:	regelmäßige Prüfungen der Schutzausrüstung und Gebäudeteile		Joachim, Pillwatsch	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 14:	Information der ArbeitnehmerInnen		GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 2 (7)	Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege		GF					
ArbeitsstättenVO AStV	2. (§§ 16-22):	Bestimmungen über Sicherung der Flucht einhalten		GF	bauliche Maßnahmen, lt. AStV § 17 (5) aufgrund geringer Größe keine	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	3. (§§ 23-31):	Anforderungen an Arbeitsräume einhalten		GF	bauliche Maßnahmen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	4. (§§32-38):	Bestimmungen über Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen		GF	bauliche Maßnahmen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 39:	Ausstattung an Mitteln für die 1. Hilfe ist bereitzustellen.	laufend	GF		28.07.2016	x	Erste Hilfe Kästen für Büro und alle Fahrzeuge geg. anschaffen und auf Aktualität überprüfen	RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitsstättenVO AStV	§ 40 (1)	Ab 1.1.2010 muss auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein Ersthelfer gestellt werden	laufend	GF	AA Schulungsmindestanforderungen	28.07.2016	x	Geg. Ersthelfer ausbilden lassen, Zeugnisse ablegen		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 40 (2)	Ausbildungsvorschriften für Ersthelferinnen	alle 4 Jahre	GF	AA Schulungsmindestanforderungen	28.07.2016	x	bestehende Ersthelfer geg. nachschulen lassen, Zeugnisse ablegen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 40 (3)	während der betriebsüblichen Arbeitszeit müssen ausreichend Erst-Helfer/innen anwesend ist.	laufend	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 42 (1)-(3)	In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen,, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x	geg. Feuerlöscher ankaufen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 42 (6)	Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein	alle 2 Jahre	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x	geg. Feuerlöscher prüfen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (1-3)	Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (4)	Im Falle von Erkenntnissen über Unfälle, Beinaheunfälle oder anderen Informationen über nicht Entsprechen eines Arbeitsmittels gemäß den Vorschriften muß Ermittlung und Beurteilung der vom Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren		GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (5)	die nach (4) durchzuführenden Arbeiten im Sinne des § 5 ASchG zu dokumentieren		GF	Arbeitsplatzevaluierung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 4 (1,2)	Wenn die Benützung eines Arbeitsmittels mit Gefahr für AN verbunden ist, müssen alle betroffenen AN im Sinn des § 12 ASchG ausreichend Informationen erhalten		GF	Arbeitsplatzevaluierung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 4 (3)	ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, dass alle ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 12 ASchG informiert werden		GF	AA Schulungsmindestanforderungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 5 (4)	Inhalte der wiederkehrenden Unterweisung im Sinne § 14 ASchG befolgen		GF	AA Schulungsmindestan-	28.07.2016	x			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 6 (1)	AM dürfen nur verwendet werden, wenn die vorgesehenen Prüfungen durchgeführt wurden		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 6 (2,3)	Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das AM erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 9 (1,2)	AM, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (s. Techn. Prüfpflichten)	geg.falls	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 11 (1,2)	Die Ergebnisse bestimmter Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten (s. techn. Prüfpflichten)	geg.falls	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 11 (3)	(3) Die Prüfbefunde sind von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (1)	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 ASchG ist übersichtlich zu gestalten.	laufend	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (2)	Die Dokumentation kann auch in graphischer Form erfolgen	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (3)	Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (1)	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss jedenfalls enthalten	laufend	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (2)	Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (3)	Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente , PB Werkzeuge, Messgeräte und Fahrzeuge	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (4)	Die in Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (5)	Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet (Grenzwerte im Sinne von § 45 AschG), sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK- Werte oder TRK- Werte anzuführen	ggf.	GF	trifft nicht zu	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (6)	Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung nebenstehende Regeln zugrundegelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2a	Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §3. (1)	Bei der Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 des AschG muss auch eine Anpassung des Sicherheits- und	ggf.	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §3. (2)	Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht	laufend	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §4	Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, welche Person innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind, oder welche innerbetriebliche Stelle nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt	laufend	GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	BGBl. II Nr. 101/1997 § 1. (1)	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG.		GF	Sicherheitsdokumente	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	BGBl. II Nr. 101/1997 § 1. (2)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist jedes Zeichen, das für einen bestimmten Bereich oder für eine bestimmte Situation eine für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen relevante Aussage trifft			lt. AStV § 17 (5) aufgrund geringer Größe keine Fluchtwege erforderlich	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 1. (2)	Der 3. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeit, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 1. (4)	Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 68 Abs. 3 ASchG liegt vor, wenn Arbeitnehmer/innen		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 2	Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 3. (1)	Bildschirm und Tastatur: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 3. (2)	Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (1)	Arbeitstisch/ - Fläche: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (2)	Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (3)	Die Fläche vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muß eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen das Auflegen der Hände zu ermöglichen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (4)	Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 5. (1)	Arbeitsstühle: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 5. (2)	Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (1)	Beleuchtung: Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (2)	Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (3)	Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 7	Strahlung: Alle Strahlungen mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen unerheblich sind.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 8	Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 68 Abs. 1 ASchG ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 9	Alle zur Programmbedienung notwendigen Informationen, wie Handbücher und Tastaturschablonen müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Arbeitnehmer/innen leicht erreichbar zur Verfügung stehen	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (1)	Pausen und Tätigkeitswechsel: Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muß eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (2)	Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (3)	Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (4)	Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 2 muß in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (5)	Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (6)	Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 11. (1)	Untersuchungen: Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten	vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 11. (2)	Arbeitnehmer/innen können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 11. (3)	Die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen.		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 11. (4)	Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverord- nung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (1)	Sehhilfen: Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen,	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (2)	Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (3)	Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 13. (1)	Jeder/jede Arbeitnehmer/in ist vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines/ihrer Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 14. (1)	Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind über folgendes zu informieren:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 14. (2)	Die Information der einzelnen Arbeitnehmer/innen kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 informiert	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 15. (1)	Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 15. (2)	Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer/innen kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte	28.07.2016	x		RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
EMES	Richtlinie 2004/40/EG und deren Änderung 2008/46/EG	Verpflichtung zur Evaluierung aller Arbeitsplätze in Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz)	alle 10 Jahre	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte und RFK (Rev. 2)	28.07.2016	x			RFK-betriebe: Büro
ElektroinstallationsVO ESV 2003	§ 3	Fachkraft gemäß ÖVEEN 50110 muss regelmäßig Elektroattest ausstellen	alle 10 Jahre	GF	VA Ausrüstung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe eigene Heizung
VEXAT					Arbeitsplatzevaluierung : VEXAT trifft nicht zu	28.07.2016	x			
Bauarbeiterschutverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 1 (2)	Bauarbeiten sind insbesondere auch ... sowie Fassadenreinigungs- und Rauchfangkehrerarbeiten	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 2 (1)	Baustellen im Sinne dieser Verordnung sind jene Bereiche, in denen Arbeitnehmer Arbeiten nach § 1 Abs. 2 durchführen.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 4 (1)	Bauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein.	geg.falls	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 4 (3)	Die Vorlage eines Zeugnisses gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn die Aufsichtsperson durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, zB einer Meisterprüfung, nachweist, daß sie die erforderlichen Kenntnisse (Abs. 1 Z 2) besitzt	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (1)	Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten <u>dieser Art nicht beschäftigt werden</u>	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (2)	Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen persönliche Schutzausrüstungen nicht verwenden können, dürfen mit Arbeiten, die das Tragen der <u>Schutzausrüstungen erfordern, nicht</u>	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (3)	Arbeitnehmer, die sich offenbar in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, in dem sie sich selbst oder andere auf der Baustelle Beschäftigte gefährden könnten, <u>dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt</u>	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (4)	Mit der selbständigen Ausführung von Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut, körperlich und fachlich geeignet sowie besonders unterwiesen worden sind. Sofern solche Arbeiten von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt werden, muß eine wirksame Überwachung dieses Arbeitnehmers sichergestellt sein, wie durch Beaufsichtigen des Arbeitnehmers, Personenüberwachungsanlagen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für ..4. Arbeiten auf Dächern, wobei die Arbeitnehmer mit persönlicher Schutzausrüstung	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung ; Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (1)	Arbeitsplätze und die Zugänge zu diesen sowie sonstige Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind ordnungsgemäß anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten. Arbeitsplätze und Verkehrswege sind von Hindernissen und Abfällen freizuhalten. Sie müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (2)	Standflächen sind unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten. Bei vereisten Stand und Verkehrsflächen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (3)	Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die unten liegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (5)	Während der in die Dunkelheit fallenden Arbeitsstunden oder bei nicht ausreichender natürlicher Belichtung müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchtet sein. Auf Arbeitsplätzen ohne natürliche Belichtung und auf Arbeitsplätzen, an denen während der Dunkelheit gearbeitet wird, muß für eine von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung, wie Akku-Handlampen, vorgesorgt sein. Die Notbeleuchtung muß die Umgebung zumindest so erhellen, daß die Arbeitnehmer die Arbeitsplätze und	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (6)	Zum Erreichen von schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Arbeiten an diesen Plätzen müssen geeignete Einrichtungen verwendet werden, wie Arbeitskörbe, Hubarbeitsbühnen, mechanische Leitern, fahrbare Arbeitssitze oder Anlegeleitern. Wenn in exponierten Lagen ein Einsatz solcher Einrichtungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, wie bei Felsputzarbeiten, dürfen anstelle dieser Einrichtungen geeignete Sicherheitsgeschirre (§ 30) verwendet werden.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand	28.07.2016	x			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung erledigt am	betroffene Abteilungen
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 7	Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 7 (4)	Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer entsprechend § 30 sicher angesellt sein.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 8 (3)	Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern. Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 87 (5)	Das Anbringen von Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 darf nur entfallen bei 1. geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, 2. Arbeiten am Dachsaum oder im Giebelbereich. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer mittels Sicherheitsgeschirr angesellt sein.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (1)	Vor der erstmaligen Reinigung von Schornsteinen ist zu prüfen, ob im vorgesehenen Arbeits- und Verkehrsbereich Anlagen, wie elektrische Anlagen, Antennen, Rohrleitungen oder maschinelle Anlagen, vorhanden sind, durch die Arbeitnehmer gefährdet werden	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung erledigt am	betroffene Abteilungen
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (1)	Sind solche Anlagen vorhanden, müssen mit dem Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden. Reinigungsarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (2)	Schornsteinreinigungsarbeiten dürfen vom Dachboden aus nur ausgeführt werden, wenn nicht isolierte elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1 kV die Abstände lt. Kommentar haben.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (3)	Sind die Freileitungen isoliert oder sind am Schornsteinkopf Einrichtungen, wie geschlossene Schornsteinaufsätze, vorhanden, die ein Berühren eines über die Schornsteinmündung hinausgestoßenen Kehrgerätes mit unter Spannung stehenden Leitungen ausschließen, hat abweichend von Abs. 2 der waagrechte Mindestabstand zur Außenwand des Schornsteines für Nennspannungen unter 1	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (4)	Schornsteine dürfen von innen befahren werden, wenn an ihrer Sohle eine Einstiegsöffnung von mindestens 60 X 60 cm vorhanden ist. Schornsteine dürfen nur dann innen bestiegen und befahren werden, wenn sich in den angeschlossenen Feuerstätten kein Feuer befindet. Automatisch anfahrende Feuerstätten müssen außer Betrieb gesetzt und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert sein. Schornsteine sind vor dem Besteigen und Befahren zu belüften	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (5)	Wenn für die Durchführung von Schornsteinreinigungsarbeiten keine mit Absturzsicherungen gemäß § 8 versehenen Standplätze und Zugänge zu diesen vorhanden sind, müssen die Arbeitnehmer in sonstiger geeigneter Weise gesichert sein. Als geeignete Sicherung gilt insbesondere das Anseilen der Arbeitnehmer an einem am Dach montierten hierfür vorgesehenen	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 93 (1)	Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen von Betriebseinrichtungen, wie Dampfkessel, Industrieöfen oder Zentralheizanlagen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Anlagen entsprechend ausgekühlt und durchlüftet sind. Bei diesen Arbeiten müssen die Anlagen überdies dauernd und ausreichend durchlüftet werden	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzwor- dnung (BauV-Novelle 2011)		Soweit erforderlich, sind zusätzliche Maßnahmen gegen eine Gefährdung durch Hitzeeinwirkung zu treffen. Nötigenfalls müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Gase, Dämpfe, Rauch, Hitze oder schädliche Zugluft ausschließen. Offenes Licht darf bei Arbeiten im Inneren von Feuerungsanlagen nicht verwendet werden	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe: RFK
GewO	BGBl 88/2000 § 81a	Eine wesentliche Änderung bedarf Genehmigung lt. § 77a, Änderung des Betriebes ist der Behörde anzuzeigen	Änderung/Erwe- iterg.	GF	bauliche Maßnahmen	28.07.2016	x		RFK-Betriebe eigene Heizung
GewO	BGBl 194/93 §353	Verfahren betreffend der Genehmigung von Betriebsanlagen einhalten	Genehmigung	GF	erl.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe eigene Heizung
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 123/2004 § 4 (1)	Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 13 beschäftigt werden.	laufend			28.07.2016	x		werdende Mütter
	BGBl. I Nr. 123/2004 § 4 (3)	Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt	laufend			28.07.2016	x		werdende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 123/2004 § 4 (4)	Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.				28.07.2016	x		werdende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 123/2004 § 4 (5)	Auf Entscheidung des Arbeitsinspektoriats nach Antrag der Dienstnehmerin dürfen die Arbeiten lt. Kommentar nicht ausgeführt werden	laufend			28.07.2016	x		werdende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 123/2004 § 4 (6)	Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt	laufend			28.07.2016	x		werdende Mütter

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung erledigt am	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 4a (1,4)	§ Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie stillt und wenn sie nicht mehr stillt.				28.07.2016	x		stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 4a (2)	§ Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13 beschäftigt werden.				28.07.2016	x		stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 4a (3)	§ Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.				28.07.2016	x		stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 5. (1)	§ Beschäftigungsverbote nach der Entbindung: Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden.				28.07.2016	x		Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 5. (2)	§ Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die in Abs. 1 festgelegten Fristen hinaus zu Arbeiten nicht zugelassen werden, solange sie				28.07.2016	x		Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 5. (3)	§ Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den in § 4 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9, 12 und 13 genannten Arbeiten beschäftigt werden.				28.07.2016	x		Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 5. (4)	§ Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.				28.07.2016	x		Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 6. (1)	§ Verbot der Nachtarbeit: Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.				28.07.2016	x		werdende und stillende Mütter

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 7. (1)	§ Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit: Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.				28.07.2016	x		werdende und stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 7. (4)	§ Die Dienstnehmerin hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden				28.07.2016	x		werdende und stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 8	§ Verbot der Leistung von Überstunden: Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden.				28.07.2016	x		werdende und stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 8a	§ Ruhemöglichkeit: Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.	laufend			28.07.2016	x		werdende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 9. (1)	§ Stillzeit: Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben.				28.07.2016	x		stillende Mütter
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 9. (2)	§ Durch die Gewährung der Stillzeit darf kein Verdienstaussfall eintreten.				28.07.2016	x		stillende Mütter

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 9. (3)	Die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde kann dem Dienstgeber im Rahmen der Abs. 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auftragen, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 9. (4)	Weiters kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben, wenn es die Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 10. (19)	Kündigungsschutz: Dienstnehmerinnen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 10. (2 ff.)	Sonderfälle Kündigungsschutz siehe § 10. (2 ff.)				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 10a. (1)	Befristete Dienstverhältnisse: Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zu dem Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 3				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 10a. (2)	Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor,				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 10a. (3)	Wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 gehemmt, so besteht bei einem Beschäftigungsverbot gemäß den §§ 4 oder 6 Anspruch auf Wochengeld gemäß den Bestimmungen des ASVG.				28.07.2016	x		

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 11	§ Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeiterlaubnis oder des Befreiungsscheines (nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 12. (1)	§ Entlassungsschutz: Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts entlassen werden.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 12. (2)	§ Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn die Dienstnehmerin				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 12. (3)	§ In den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 ist der durch die Schwangerschaft bzw durch die Entbindung der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 12. (4)	§ In den Fällen des Abs. 2 Z 4 und 5 kann die Entlassung der Dienstnehmerin gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist die Entlassung rechtsunwirksam				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBI. I Nr. 116/2009 13	§ Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 10 Abs. 3 und 4, 12 und 22 sowie im Verwaltungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5, § 4a Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei				28.07.2016	x		

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 14. (1)	§ Weiterzahlung des Arbeitsentgelts: Macht die Anwendung des § 2b, des § 4, des § 4a, des § 5 Abs. 3 und 4 oder des § 6, soweit § 10a Abs. 3 nicht anderes bestimmt,				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 14. (2)	§ Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen,				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 14. (3)	§ Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während derer Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezogen werden kann				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 14. (4)	§ Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15. (1)	§ Anspruch auf Karenz: Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15. (1a)	§ Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 15a Abs. 2 nicht zulässig.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15. (2)	§ Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15. (3)	§ Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15. (4)	§ Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 § 15a- 15f/ 15g- 15q	§ Sonderfälle Karenz siehe § § 15a- 15f. Und Teilzeitarbeit statt Karenz siehe § § 15g- 15q				28.07.2016	x		

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 15r	§ Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes: Die Dienstnehmerin kann				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 16	§ Dienst(Werks)wohnung: Vereinbarungen, durch die der Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft berührt wird,				28.07.2016	x		
Mutterschutzgesetz	BGBl. I Nr. 116/2009 17	§ Jeder Dienstgeber, der Dienstnehmerinnen beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmerinnen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Dienstnehmerinnen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen				28.07.2016	x		
Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz	BGStG 2006 §4(1), 5	Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Informationen öffentlich anbieten, müssen dies barrierefrei tun (ohne mittelbare Diskriminierung gemäß §5 (2))	ab 1.1.2016	GF	AA Arbeitsstätte	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz	BGStG 2006 § 6	Eine mittelbare Diskriminierung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen				28.07.2016	x		
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl. II Nr. 293/2019 § 2	Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen (Ausnahmen in §.3)							
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl. II 331/1997 § 4	Emissionen und Abgasverluste sind bei bestimmten Anlagen zu messen	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x		RFK-Betriebe eigene Heizung

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl 331/1997 § 6	Die Emissionsgrenzwerte dieser Verordnung müssen im Wärmeleistungsbereich der Feuerungsanlage eingehalten werden	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl 331/1997 § 25	Wiederkehrende Überprüfung der Feuerungsanlage mit Bestimmung des CO-Emission, dem Abgasverlust und der Rußzahl (nur bei Ölfeuerungsanlagen)	jährlich	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl 331/1997 § 26	Außerordentliche Prüfung, wenn beim Betrieb einer Feuerungsanlage Emissionen gegeben sind, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Feuerungsanlage rechtfertigen		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenVO FAV	BGBl 331/1997 § 27	Prüfbescheinigung muß Mängel und Vorschläge zu deren Behebung enthalten und 5 Jahre aufbewahrt werden	jährlich	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	28.07.2016	x			RFK-Betriebe eigene Heizung
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	BGBl 27/2017 § 6 (1)	Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat dabei jene verbindlichen elektrotechnischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumente, welche im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten. Hiebei sind auch bestehende Anlagenteile mit unmittelbarem funktionellen Zusammenhang insoweit an diese	bei Anfall	GF	AA Arbeitsstätte	19.01.2017		in AA Arbeitsstätte integrieren		RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 1	Im Sinne dieser VO ist eine Elektrofachkraft: eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen, sodass sie Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können; elektrotechnisch unterwiesene Person: eine Person, die durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, sodass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können	B			28.07.2016	x			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 2	Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden			PB Messgeräte, Werkzeuge und Fuhrpark: Passus für Ankauf, dass nur CE-Kennzeichnung vorhanden ist (Rev. 2)	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 3	Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile entweder in ihrem ganzen Verlauf isoliert oder durch ihre Bauart, Lage oder Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direktes Berühren geschützt sind			CE-Kennzeichnung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 4	In elektrischen Anlagen und für elektrische Betriebsmittel ist mindestens eine Maßnahme des Fehlerschutzes			CE-Kennzeichnung	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 5 (1)	Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass 1. in Arbeitsstätten Stromkreise mit Steckdosen für den Hausgebrauch gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 ausgestattet sind			PB Gebäude- und Büroausstattung: Passus für Ankauf, dass nur CE-Kennzeichnung vorhanden ist (in Rev. 02 erledigt) und auch in Sicherheitsblatt Rfk. Generell für Arbeiten	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 5 (3)	Vorgaben für die Verwendung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel	ab 1.3. 13		in Sicherheitsdokument Rfk (Rev.2): auf jedem Objekt prüfen, ob FI-Schalter vorhanden ist (ab 1996 verpflichtet) oder mit FI-Adapter arbeiten	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 6	Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Leitungsroller vorzugsweise mit eingebauter Überhitzungsschutzeinrichtung verwendet werden.			in Sicherheitsdok. Rfk (Rev.2): Leitungsroller: Kabel immer ausrollen; PB Beschaffung: KO-Kriterium Leitungsroller mit Überhitzungsschutz	28.07.2016	x			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 7	Kontrollen der elektrischen Geräte müssen von elektr. unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Über die Ergebnisse der Kontrollen nach Abs. 3 Z 3 sind Vormerke zu führen, die zumindest das Datum sowie Namen und Unterschrift der Person, die die Kontrolle durchgeführt hat, <u>enthalten</u> .	Standgeräte: alle 6 Monate; Baustellen und Untertag: wöchentlich	P	in Liste wiederk. Tätigkeiten: alle 6 Monate Betätigung der Testtaste (T) am FI-Schalter von elektr. Unterwiesener Person	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 8	Eine Prüfung vor Inbetriebnahme ist erforderlich für 1. elektrische Anlagen nach ihrer Errichtung oder Wiedererrichtung, 2. elektrische Anlagen oder Anlagenteile nach wesentlichen Änderungen, wesentlichen Erweiterungen oder nach Instandsetzung, 3. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach Änderungen oder nach Instandsetzung.	nach Errichtung, Änderung oder Instandsetzung			28.07.2016	x		RFK-Betriebe
Elektroschutz-VO 2012	ESV 2012 § 9	Wiederkehrende Prüfungen sind erforderlich für 1. elektrische Anlagen, 2. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I in Arbeitsstätten, es sei denn, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass diese ausschließlich an Steckdosen einer elektrischen Anlage betrieben werden, die dem § 5 Z 1 entspricht, 3. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die im Bergbau oder bei Untertagebauarbeiten verwendet werden.	nach Verwendung lt. Kommentar		Liste wiederkehrende Tätigkeiten: nach Änderung und Wiederinstandsetzung alle 10 Jahre Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel auf Inhalte nach § 10(2) durch Elektrofachkraft	28.07.2016	x		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Elektroschutz-VO 2012		Ergebnisse der Prüfungen müssen in einem Prüfbefund festgehalten werden, der folgende Angaben enthält: 1. Prüfdatum, 2. Name des Prüfers/der Prüferin, 3. Anschrift des Prüfers/der Prüferin oder Bezeichnung und Anschrift der prüfenden Stelle, 4. Unterschrift des Prüfers/der Prüferin, 5. Umfang und Ergebnis der Prüfung, wobei eindeutig nachvollziehbar sein muss, welche Anlagen, Anlagenteile und Betriebsmittel geprüft wurden, 6. die in der elektrischen Anlage realisierten Maßnahmen des Fehlerschutzes und Zusatzschutzes.	Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre bzw. die letzten 2 Befunde, wenn kürzer als 3 Jahre	P	Sicherheitsdok. RfK (Rev.2): Prüfbefund für ortsveränderliche Anlagen müssen mit sein oder Plakette (Inhalte lt. § 10	28.07.2016	x		RFK-Betriebe
EEffG	§ 9	Kleine und mittlere Unternehmen können nach Möglichkeit: 1. eine Energieberatung durchführen und die Durchführung einer Energieberatung in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, wiederholen; 2. deren Durchführung und Ergebnisse dokumentieren; 3. die Durchführung der Energieberatung, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle melden lassen.		EFG	nur eine Kann-Regelung; keine Umsetzung erforderlich	28.07.2016	x		EFG
EEffG	§ 17 (4)	Bei Energieberatungen für kleine und mittlere Unternehmen ist es Aufgabe des Energieberaters, die durchgeführten Energieberatungen sowie deren Inhalt der Monitoringstelle zu melden lassen.		EFG		28.07.2016	x		EFG
EEffG	§ 17 (4)	Bei Energieaudits für Unternehmen ist es Aufgabe des Energieauditors, die durchgeführten Energieaudits sowie deren Inhalt der Monitoringstelle zu melden.		EFG/Pawlowski	Zulassung von Monitoringstelle im Sommer 2015 erfolgt; keine Tätigkeiten für Rauchfangkehrer	28.07.2016	x		EFG

Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung erledigt am		betroffene Abteilungen
AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	GP XXVI IA 887/A	§ 13j. Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen § 13k. Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen § 13l. Übergangsbestimmungen für Kunststofftragetaschen								
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)	BGBI 102/2002 §18	Begleitscheinpflicht bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen (siehe AbfallnachweisVO)			im normalen Rauchfangkehrerbetrieb keine gefährlichen Abfälle	28.07.2016	x			
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012	BGBI. II 341/2012 § 3	Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen (siehe auch Entpflichtung nach UMG)	laufend	GF	Umweltregister	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2013	BGBI. II 341/2012 § 4	Rückgabe an erlaubnisfreie Rücknehmer (z.B. Leuchtstoffröhren) müssen nicht aufgezeichnet werden	laufend	Gf	keine	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2013	BGBI. II 341/2012 § 5	Vereinfachte Aufzeichnungspflicht für Siedlungsabfälle abweichend zu § 2	laufend	GF	Umweltregister	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2014	BGBI. II 341/2012 § 6	Vereinfachte Aufzeichnungspflicht für Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte und Batterien abweichend zu § 2	laufend	GF	Umweltregister	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
AbfallverzeichnisVO	BGBI. II 570/2003 § 2	Verpflichtung zur Übernahme der europ. Abfallverzeichnisnummern und Bezeichnungen für die Einstufung in gefährliche und nichtgefährliche Abfälle und die Verwendung der Abfallnummern	laufend	GF	nur Siedlungsabfälle	28.07.2016	x			
AbfallverzeichnisVO	BGBI. II 570/2003 § 4-6	Abfallverzeichnis lt. Anhang 2 ist zu verwenden	laufend	GF	Umweltregister	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
AWG-Novelle Batterien	BGBI II 2008/39	kostenloses Rückgaberecht von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Inverkehrbringer bzw. an	laufend	Büro		28.07.2016	x	Batterien getrennt sammeln und	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
BatterienVO	BGBL 2008/159 §9 (1)	Letztverbraucher können Gerätealtbatterien zumindest unentgeltlich zurückgeben	laufend	Büro		28.07.2016	x			RFK-Betriebe
	BGBL 2008/159 §9 12 (1)	Letztverbraucher können Fahrzeugaltbatterien zumindest unentgeltlich zurückgeben	laufend	Büro		28.07.2016	x			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
ElektroaltgeräteVO	Fassung BGBl. II Nr. 496/2008 § 10 (2) (3)	Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke nach dem 12. August 2005 in Verkehr setzen, haben diese Geräte zumindest unentgeltlich zurückzunehmen.	laufend	Büro		28.07.2016	x			RFK-Betriebe
REACH		aktuelle Sicherheitsdatenblätter für Stoffe im Haus haben.	laufend	Büro	s. Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Strafrechtsänderungsgesetz	BGBL 605/87	§180 Beeinträchtigung der Umwelt		GF		28.07.2016	x			RFK-Betriebe
Strassenverkehrsordnung				GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2., Führerscheinprüfungen	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
ISO 14001:2015		Aufbau und Durchführung Umweltmanagementsystem	laufend	QMB	Managementsystem	28.07.2016	x			alle
ISO 9001:2015		Aufbau und Durchführung Qualitätsmanagementsystem				28.07.2016	x			alle
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)	BGBl 151/2005 § 3	ein Verband trägt Verantwortung für eine Straftat, wenn sie zu seinen Gunsten begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Rahmenbedingungen EMAS Begutachtung		GF	Einführung UMS, QMS, AUVA	28.07.2016	x			RFK-Betriebe
EMAS-VO	VO (EWG) Nr. 1221/2009									
EMAS-VO	VO (EWG) Nr. 1505/2017	Anhänge 1 (Umweltprüfung), 2 (Aufbau Managementsystem) und 3 (Umweltbetriebsprüfung)								
	VO (EWG) Nr. 2006/2018	Anhang 4 (Umwelterklärung) in der Fassung vom 17.9.2020 (Korrekturen)								
ISO 14001:2015		Aufbau und Durchführung Umweltmanagementsystem gemäß ISO Arbeitgeberrichtlinien								
PSA- VO	BGBl II 2014/77 § 3 (1)	Arbeitnehmer/innen am Ort der Gefahr persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, die den §§ 69 und 70 ASchG sowie dieser Verordnung entspricht, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (2)	Die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, bei denen eine der im 2. Abschnitt angeführten Gefahren besteht oder auftreten kann, ist nur bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zulässig.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (3)	Die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch verschiedene Personen ist nur zulässig, wenn dies entweder im 2. Abschnitt vorgesehen ist, bei Gefahr in Verzug oder wenn unvorhersehbare, unaufschiebbare oder kurzfristig zu erledigende Arbeiten dies erfordern und dies gesundheitlich und hygienisch unbedenklich ist.	laufend	GF/MA		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (4)	Arbeitgeber/innen haben errordenlichenfalls geeignete Behältnisse für die Aufbewahrung beizustellen (z. B. für Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Gehörschutz) und Lagerplätze fest zu	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (5)	Reparaturen, Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur in dem Umfang durchgeführt werden, der von den Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen für die betreffende Ausrüstung zugelassen ist.	bei Defekt	GF/MA		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (6)	Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstung, bei der die Schutzwirkung nicht mehr gegeben ist (etwa auf Grund von Beschädigungen oder Überschreitung von Ablaufdaten), nicht mehr verwendet wird.	bei Defekt	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 3 (7)	Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer/innen die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 §4 (1)	Arbeitgeber/innen haben bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren gemäß § 4 ASchG auch die Belastungen und sonstigen Einwirkungen, die den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung erforderlich machen, zu berücksichtigen und gemäß § 5 ASchG zu dokumentieren.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 §4 (2)	Den auf Baustellen und auswertigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist ein Auszug der auf die persönliche Schutzausrüstung bezogenen Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes im für die durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 §5 (1)	Die Bewertung nach § 70 Abs. 5 und 6 ASchG hat auf der Grundlage der Ergebnisse des § 4 Abs. 1 die spezifischen Benutzungsbedingungen der persönlichen Schutzausrüstung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen, insbesondere	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 6 (1)	Die persönliche Schutzausrüstung muss auf der Grundlage der Ergebnisse des § 4 Abs. 1 und § 5 so ausgewählt werden, dass eine Beeinträchtigung oder Belastung des Trägers/der Trägerin oder eine Behinderung bei der Arbeit so gering wie möglich gehalten wird.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 6 (2)	Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, die auf Grund der Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Bewertung als insgesamt geeignet festgelegt wurde. Die Auswahl persönlicher Schutzausrüstung hat entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitsbedingungen und Arbeitsvorgängen sowie allenfalls zusätzlich erforderlicher anderer persönlicher Schutzausrüstung oder	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 6 (9)	An der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sind jene Arbeitnehmer/innen, die persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen, zumindest in dem in § 13 ASchG vorgesehenen Ausmaß zu beteiligen.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 7 (1)	Arbeitgeber/innen haben Arbeitnehmer/innen, die persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen, vor der erstmaligen Verwendung und danach, sofern der 2. Abschnitt nichts anderes bestimmt, gemäß §§ 12 und 14 ASchG mindestens einmal jährlich nachweislich über die persönliche Schutzausrüstung zu informieren und zu unterweisen.	jährlich	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 7 (2)	Die Information gemäß Abs. 1 hat vor der erstmaligen Verwendung zumindest zu umfassen:	jährlich	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 7 (5)	Bei Information und Unterweisung (Schulungen, Übungen) sind die Angaben der Hersteller/innen und Inverkehrbringer/innen zu berücksichtigen.	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 7 (7)	persönliche Schutzausrüstung regelmäßig (z. B. wöchentlich), so können in der Arbeitsplatzevaluierung abweichend von Abs. 1 für die wiederkehrende Information und Unterweisung sowie für die Übungen nach § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 7 Z 2 längere Intervalle, maximal aber drei Jahre, festgelegt werden, wenn durch in der Arbeitsplatzevaluierung vorgesehene Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer/innen erreicht wird. Dies gilt nicht für § 14 Abs. 5 Z 3.	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 8 (1)	Fuß- und Beinschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Gliedmaßen der unteren Extremitäten vor Verletzungen, vor Schäden durch länger andauernde Beanspruchung, vor anderen schädigenden Einwirkungen und zum Schutz vor Ausrutschen (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzstiefel,				28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 8 (2)	Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Fuß- oder Beinschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 8 (3)	Bei der Auswahl eines bestimmten Fuß- oder Beinschutzes sind insbesondere vorhandene Fußdeformationen oder Fußfehlstellungen der Träger/innen sowie Folgen von Erkrankungen oder Verletzungen zu berücksichtigen, die eine besondere Anpassung des Fuß- oder Beinschutzes erforderlich machen.	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 8 (4)	Ist die Tätigkeit mit Gesundheitsgefahren für den Muskel-Skelett-Apparat infolge länger andauernder Beanspruchung verbunden (z. B. länger andauerndes Stehen oder Gehen, Knien, länger andauernde manuelle Handhabung schwerer oder sperriger Lasten) ist Fuß- oder Beinschutz so auszuwählen, dass bestmöglicher Schutz vor Schädigungen des Muskel-Skelett-Apparats gewährleistet ist.	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 8 (5)	Arbeitgeber/innen haben bei der Benutzung von Fuß- oder Beinschutz durch Arbeitnehmer/innen dafür zu sorgen, dass für jede/n gefährdete/n Arbeitnehmer/in ein Fuß- oder Beinschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht, sofern dieser direkt am Körper getragen wird, wie Schuhe oder Hosen.	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 10 (1)	Augen- und Gesichtsschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Augen und des Gesichts vor Verletzungen und vor anderen Schädigungen.				28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 10 (2)	Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Augen- oder Gesichtsschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 10 (3)	Arbeitgeber/innen müssen bei der Auswahl eines bestimmten Augen- oder Gesichtsschutzes die Beachtung vorhandener Fehlsichtigkeiten und sonstiger Seheinschränkungen der Arbeitnehmer/innen sowie erforderlichenfalls das Erkennen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und sonstigen Seherfordernissen bei der Arbeit				28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 10 (4)	Arbeitgeber/innen haben bei der Benutzung von Augen- oder Gesichtsschutz durch Arbeitnehmer/innen dafür zu sorgen, dass für jede/n gefährdete/n Arbeitnehmer/in ein Augen- oder Gesichtsschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 12 (1)	Hand- und Armschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Gliedmaßen der oberen Extremitäten (Hände, Arme bis über den Ellbogen) vor Verletzungen, vor arbeitsbedingten Hautschädigungen und anderen Schädigungen (z. B. durch Vibrationen).				28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 12 (2)	Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Hand- oder Armschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 12 (3)	Bei der Bewertung von Hand- oder Armschutz sind insbesondere zu beachten:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 12 (4)	Arbeitgeber/innen müssen bei der Benutzung von Hand- oder Armschutz durch Arbeitnehmer/innen Folgendes gewährleisten:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 12 (5)	Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:				28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 13 (1)	Hautschutz ist der systematische Schutz der Haut durch äußerlich auf die Haut aufzubringende Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflege) als persönliche Schutzausrüstung zum Schutz vor Hauterkrankungen und Hautschädigungen bei der Arbeit.				28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 13 (2)	Arbeitgeber/innen müssen den Arbeitnehmer/innen die erforderlichen Hautmittel in geeigneter und den hygienischen Anforderungen entsprechender Form zur persönlichen Anwendung zur Verfügung stellen, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 13 (3)	Hautschutz sowie bei der Benutzung von Hand- oder Armschutz durch Arbeitnehmer/innen auf Grundlage der Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren schriftlich festlegen, bei welchen betrieblichen Arbeitsvorgängen und in welchen Arbeitsbereichen jeweils welche Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflege), sowie falls Hand- oder Armschutz ausgewählt wurde, welcher Hand- oder Armschutz anzuwenden ist, wobei jeweils die Produktnamen sowie Informationen über Art, Zeitpunkte und Intervall der				28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (1)	Atemschutz sind Atemschutzgeräte als persönliche Schutzausrüstung zum Schutz des Trägers/der Trägerin vor dem Einatmen von gesundheitsgefährdenden oder biologischen Stoffen aus der Umgebungsluft oder vor Sauerstoffmangel bei der Arbeit.				28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (2)	Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Atemschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) für die Atmung bestehen:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (3)	Atemschutz ist so auszuwählen, dass die inhalative Einwirkung von gefährlichen Stoffen zumindest soweit minimiert wird, dass die Grenzwerte (MAK-, TRK-Werte einschließlich Kurzzeitwerte oder Bewertungsindex für Stoffgemische) für die Träger/innen sicher unterschritten werden.	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (4)	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind folgende Einflüsse auf die Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (5)	Arbeitgeber/innen müssen bei der Benutzung von Atemschutzgeräten Folgendes gewährleisten:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (6)	Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (7)	Für die Unterweisung über den Atemschutz gilt:	laufend	GF		28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 15 (8)	Für die Prüfung von Atemschutzgeräten gilt:	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 16 (1)	Schutzkleidung ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz des Körpers vor Verletzungen und anderen arbeitsbedingten Schädigungen sowie sonstigen schädigenden Einwirkungen (z. B. Säureschutzkleidung, Wetterschutzkleidung,	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
PSA- VO	BGBL II 2014/77 § 16 (2)	Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Schutzkleidung zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:	laufend	GF		28.07.2016	x		alle Betriebe
Bau- Vo	BGBL II 2014/77 § 15 (8)	„Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 1. (1)	Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 1. (2)	Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind:				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 1a	Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Bundesgesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 2. (1)	Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:				28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 2. (2)	Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 3. (1)	Normalarbeitszeit: Die tägliche Normalarbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 3. (2)	Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich).				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 4. (1)	Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, soweit nach diesem Bundesgesetz eine kürzere Normalarbeitszeit vorgesehen ist. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 4. (2)	Zur Erreichung einer längeren Freizeit,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (3)	Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (4)	Die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (5)	Der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit nach Abs. 4 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (6)	Für Arbeitnehmer, die nicht unter Abs. 4 fallen, kann der Kollektivvertrag zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr die Normalarbeitszeit	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (7)	Der Kollektivvertrag kann bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Abs. 4 und 6 eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (8)	Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4. (9)	Für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abs. 2a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972,				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4a. (1)	Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit : Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4a. (2)	Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten, soweit nicht nach § 4 eine längere Normalarbeitszeit zulässig ist.				28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4a. (3)	Bei durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise mit Schichtwechsel kann die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden,	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4a. (4)	Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4b. (1)	Gleitende Arbeitszeit: Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann.				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4b. (2)	Die gleitende Arbeitszeit muß durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4b. (3)	Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 4b. (4)	Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 3 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben vorgesehen sind.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5. (1)	Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft: Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann bis auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, wenn	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5. (2)	Eine Betriebsvereinbarung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5. (3)	Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, eine Verlängerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden, der täglichen Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden für Arbeitnehmer zulassen, wenn	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5a. (1)	Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten: Besteht die Arbeitszeit überwiegend aus Arbeitsbereitschaft (§ 5) und bestehen für den Arbeitnehmer während der Arbeitszeit besondere Erholungsmöglichkeiten,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5a. (2)	Der Kollektivvertrag und die Betriebsvereinbarung haben alle Bedingungen festzulegen, unter denen die Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit im Einzelfall zulässig ist.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5a. (3)	Innerhalb eines durch Kollektivvertrag festzusetzenden Durchrechnungszeitraumes darf die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt 60 Stunden, in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden nicht überschreiten.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 5a. (4)	§ 1a Z 2 ist anzuwenden.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 6. (1)	Überstundenarbeit: Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 6. (1a)	Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, gelten nicht als Überstunden.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 6. (2)	Arbeitnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (1)	Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (2)	Unbeschadet der nach Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (3)	Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann die Wochenarbeitszeit	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (4)	Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (4a)	In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, sind Überstunden nach Abs. 4 zulässig, wenn	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (5)	Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat, eine Arbeitszeitverlängerung bewilligen	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (6)	Wird die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier Tage verteilt,	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 7. (6a)	Arbeitnehmer können Überstunden nach Abs. 4a oder Abs. 6 zweiter Satz ablehnen.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 8. (1)	Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten: Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 8. (2)	Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Abs. 1 über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 8. (2)	Durch Kollektivvertrag kann näher bestimmt werden, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 8. (3)	Die Arbeitszeit gemäß § 5a Abs. 1 kann um eine halbe Stunde ausgedehnt werden, wenn dies zur Arbeitsübergabe unbedingt erforderlich ist.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 9. (1)	Höchstgrenzen der Arbeitszeit: Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden und die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 9. (2)	Die Tagesarbeitszeit darf				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 9. (3)	Die Wochenarbeitszeit darf				28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 9. (4)	Ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden zulässig,				28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 9. (5)	Abs. 4 ist nicht anzuwenden bei	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 10. (1)	Überstundenvergütung: Für Überstunden gebührt	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 10. (2)	Der Kollektivvertrag kann festlegen, ob mangels einer abweichenden Vereinbarung eine Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich zu erfolgen hat.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 10. (3)	Der Berechnung des Zuschlages ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (1)	Ruhepausen und Ruhezeiten sind einzuhalten	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (2)	Eine Pausenregelung gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann, sofern eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (3)	Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern,	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (4)	Arbeitnehmern, die Nachtschwerarbeit leisten	ggf.			28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (5)	Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (6)	Das Arbeitsinspektorat kann ferner, über die Bestimmungen des Abs. 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (7)	Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 6 gelten als Arbeitszeit.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (8)	Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (9)	Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 8 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 11. (10)	Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen eine Abschrift der Regelung über die Kurzpausen zu übermitteln.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (1)	Ruhezeiten: Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (2)	Der Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzen.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (3)	Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, kann die tägliche Ruhezeit einmal im Schichtturnus bei Schichtwechsel auf eine Schichtlänge, jedoch auf nicht weniger als acht Stunden verkürzt werden.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (4)	Beträgt die tägliche Normalarbeitszeit gemäß § 5a mehr als zwölf Stunden, ist abweichend von Abs. 1 eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 23 Stunden zu gewähren.	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (5)	Den Arbeitnehmern gebührt wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsunddreißig Stunden.				28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12. (6)	Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (1)	Nachtarbeit: Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (2)	Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitnehmer, die				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (3)	Nachtschwerarbeiter im Sinne dieses Abschnittes sind Nachtarbeitnehmer,				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (4)	Beträgt in den Fällen der Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 die durchschnittliche tägliche Normalarbeitszeit der Nachtarbeitnehmer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen mehr als acht Stunden,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (5)	Soweit nach diesem Bundesgesetz eine Tagesarbeitszeit von mehr als acht Stunden zulässig ist,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (6)	Soweit die zusätzlichen Ruhezeiten nach Abs. 4 und 5 nicht bereits während des Durchrechnungszeitraumes gewährt werden,	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBl. I Nr. 149/2009 § 12a. (7)	§ 5 Abs. 3 ist auf Nachtarbeitnehmer nicht anzuwenden.				28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 12b. (1)	Untersuchungen: Der Nachtarbeitnehmer hat Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 12b. (2)	Abweichend von § 12a Abs. 1 und 2 gelten für den Anspruch auf Untersuchungen die folgenden Definitionen:	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 12c	Versetzung: Der Nachtarbeitnehmer hat auf Verlangen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten, wenn	ggf.			28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 12d	Recht auf Information: Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der Nachtarbeitnehmer berühren, informiert werden.				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 §	Regelungen für Lenker siehe Absatz 4a ff.				28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 26 (1)	Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Der Beginn und die Dauer eines Durchrechnungszeitraumes sind festzuhalten				28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 26 (2)	Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können oder ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben, sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen	geg. für Büro			28.07.2016	x			alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 26 (5)	Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Ruhepausen gemäß § 11 entfällt, wenn 1. durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung a) Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder b) es den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepausen zu nehmen, und 2. von dieser Vereinbarung nicht abgewichen wird		GF	mail am 16.2. an alle RFK, dass sie schriftliche Vereinbarung über Pausen mit den Mitarbeitern machen sollen, in der sie entweder fixe Pausen festlegen oder schreiben, dass die Pausen selbst eingeteilt werden können	28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 26 (6)	Die Arbeitgeber haben dem Arbeitsinspektorat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu geben.		GF		28.07.2016	x			alle Betriebe
Bundesgesetz über die Regelung von Arbeitszeit	BGBI. I Nr. 149/2009 § 26 (7)	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben einmal monatlich Anspruch auf kostenfreie Übermittlung ihrer Arbeitszeitaufzeichnungen, wenn sie nachweislich verlangt werden.		Gf		28.07.2016	x			alle Betriebe
Sonstige bindende Verpflichtungen										alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt	betroffene Abteilungen
Zielvereinbarung - Energieeffizienz für Betriebe	Klimaaktiv	Bekundung der Bereitschaft der teilnehmenden Betriebe kontinuierlich an der Verbesserung der Energieeffizienz zu arbeiten und wirtschaftliche Energieeffizienz-Maßnahmen umzusetzen		BI	Unterschrift BIM, Umsetzung in Managementsystem laufende Verbesserung	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Projektpartner verwenden die Wort-Bildmarke klimaaktiv im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt und mit dem Zusatz „Projektpartner“ für einen definierten Zeitraum.		Betriebe	PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Die Wort-Bild-Marke klimaaktiv wird immer auf weißem Untergrund verwendet. Es soll nach Möglichkeit rechts oben platziert werden unter Verwendung von ausreichend Weißraum.			PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Die Logotype darf nicht unproportional skaliert oder verzerrt werden.			PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Die Logotype wird nicht auf farbigem Untergrund oder auf Bildern/Illustrationen eingesetzt.			PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Die Logotype wird nicht kleiner als 20mm verwendet.			PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Die Logotype wird nicht negativ eingesetzt.			PB externe Kommunikation	28.07.2016	x		alle Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
Klimaaktiv Logonutzungsbestimmungen	Klimaaktiv	Das klimaaktiv Logo darf nur als untrennbare Einheit verwendet werden. Eine logoähnliche Verwendung des Logo-Schriftzuges klimaaktiv ohne der dazugehörigen Farbkreise bzw. eine logoähnliche Verwendung der Farbkreise ohne den Schriftzug klimaaktiv ist nicht zulässig.			PB externe Kommunikation	28.07.2016 ^x				alle Betriebe
EU Datenschutzgrund-VO	Art 5	allgemeinen Grundsätze der „Rechtmäßigkeit“, Verarbeitung nach „Treu und Glauben“, „Transparenz“ "Zweckbindungsgrundsatz, "Grundsatz der „Datenminimierung“ – Wesentlichkeitsgrundsatz "Grundsatz der sachlichen „Richtigkeit“ und Aktualität, "Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ "Grundsatz der Datenintegrität und Vertraulichkeit" "Rechenschaftspflicht" einhalten						noch behandeln		EFG
EU Datenschutzgrund-VO	Art 6	Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung müssen erfüllt sein								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 7, 8	für Verarbeitungen aufgrund von Einwilligungen Nachweispflicht über die Einwilligung und Einhaltung der Regelungen über die Einwilligung durch Kinder								

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
EU Datenschutzgrund-VO	Art 9	Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 12-23	folgende Rechte der Betroffenen einhalten: Informationspflicht gegenüber Betroffenen (Art 13, 14) - Auskunftsrecht (Art 15) - Recht auf Berichtigung (Art 16) - Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“ (Art 17) - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18) - Mitteilungspflicht (Art 19) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20) - Widerspruchsrecht (Art 21) - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall u. Profiling (Art 22)								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 24	Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen einhalten								

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
EU Datenschutzgrund-VO	Art 25	Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 28	Verantwortlicher darf nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die „hinreichend Garantien“ bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 29	Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 30	Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungsvorgänge führen								

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am	erledigt	betroffene Abteilungen
EU Datenschutzgrund-VO	Art 31	Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 32 (1)	Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; Diese Maßnahmen schließen ein								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 32 (1) a	Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 32 (1) b	die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 32 (1) c	die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall mit der Verarbeitung rasch wieder herzustellen								

Rechtsregister (Anforderungen an Betriebe in ganz Österreich)

Gesetztitle	G-Nummer und §§	Verpflichtungen/Rechte	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Datum letzte Prüfung	OK	Maßnahmen Beschreibung am erledigt		betroffene Abteilungen
EU Datenschutzgrund-VO	Art 32 (1) d	ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.								
EU Datenschutzgrund-VO	Art 33,34	Meldepflicht bei jedem Datenmissbrauch an Datenschutzbehörde binnen 72 Stunden und unverzügliche Information der Betroffenen oder öffentliche Bekanntmachung, sofern hohes Risiko für die persönlichen Rechte der Betroffenen						noch behandeln		EFG
Datenschutz-Anpassungsgesetz	§ 6	Belehrung von Mitarbeitern über das Datengeheimnis vornehmen								